

**Merkblatt zum Ausfüllen des Erhebungsblattes für den
Finanzierungszeitraum 2025
- teilstationäre Pflegeeinrichtungen -**

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Ihnen zugesandten Formulare! Diese sind in Druckbuchstaben oder maschinell auszufüllen!

Nach dem Ausfüllen müssen die Erhebungsblätter bis zum 15. Juni 2024 unterschrieben und per FAX, per E-Mail oder auf dem Postweg der GFP Saar übermittelt werden.

zu (1): Allgemeine Angaben gem. § 5 PflAFinV

Bitte teilen Sie uns unbedingt sowohl eine **vertretungsberechtigte Person** Ihrer Einrichtung als auch einen **Ansprechpartner für Rückfragen** mit. Fungiert die vertretungsberechtigte Person auch als Ansprechpartner für Rückfragen, können Sie den Block „*Ansprechpartner bei Rückfragen*“ frei lassen.

Ebenfalls auf dem aktuellen Erhebungsblatt unbedingt anzugeben sind **BIC und IBAN der Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung)**.

zu (2): Angaben gem. § 11 PflAFinV

- zu: Anzahl der Vollzeitäquivalente der **examierten Pflegefachkräfte**, die am **15. Dezember 2023** in der Einrichtung beschäftigt waren

Geben Sie hier bitte die Gesamtsumme aller examinierten Pflegefachkräfte an, die Sie **am 15. Dezember 2023** in Ihrer Einrichtung beschäftigt haben. Zu zählen sind hier die **Vollzeitäquivalente (VZÄ)** (keine Personen). Erfasst werden müssen alle examinierten Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus; dies umfasst z.B. Festbeschäftigte, Fristbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Leiharbeitskräfte, selbständige Pflegefachkräfte etc.

Achtung: Änderung der Mitteilungspflichten im stationären Bereich!

Mit Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung hat sich erstmalig für die Erhebung zur Festsetzung des Finanzierungsbedarfs 2025 die Berechnungsgrundlage zur Festlegung des individuellen Umlagebetrags im voll- sowie teilstationären Bereich geändert. Somit sind nicht mehr die zum 1. Mai des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräften nach Vollzeitäquivalenten relevant, sondern die Belegungstage nach der aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung.

Zur Ermittlung der Belegungstage benötigt die zuständige Stelle die nachfolgenden Angaben:

- | |
|---|
| - zu: Nach der aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung vorzuhaltende teilstationäre Pflegeplätze |
|---|

Geben Sie hier bitte den Wert der Gesamtzahl der Pflegeplätze an, die gemäß Ihrer Vergütungsvereinbarung vorzuhalten sind.

- | |
|--|
| - zu: Nach der aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung vereinbarte Auslastung |
|--|

Geben Sie hier bitte die Auslastung Ihrer Pflegeeinrichtung an, die gemäß Ihrer Vergütungsvereinbarung vereinbart worden ist.

Sonstige Angabe:

- | |
|--|
| - zu: Tatsächliche Auslastung im Kalenderjahr 2023 - freiwillige Angabe |
|--|

Aufgrund des Mangels an Pflegekräften sowohl in der voll- als auch in der teilstationären Pflege ist seit einiger Zeit bei einer Vielzahl von Einrichtungen eine sinkende Auslastung festzustellen. Damit die zuständige Stelle eventuelle, erhebliche Diskrepanzen zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Auslastung rechtzeitig erkennen und gegebenenfalls im Rahmen einer noch zu treffenden Verfahrensregelung (z.B. nach § 33 Abs. 6 PflBG) berücksichtigen kann, haben Sie hier die Möglichkeit, eine abweichende Auslastung im Kalenderjahr 2023 anzugeben.

zu Anlage I, II, III und IV: Erfassung zur Umsetzung des Umlageverfahrens im Rahmen des Pflegeberufgesetzes - Angaben gem. Anlage 2 PflAFinV -

„Name der Einrichtung“ und „Einrichtungsart“

Geben Sie hier bitte erneut den Namen Ihrer Einrichtung sowie die Einrichtungsart an. Beschränken Sie sich bei der Angabe der Einrichtungsart auf die Großbuchstaben **K** für Krankenhaus, **A** für ambulante Pflegeeinrichtung, **V** für vollstationäre Pflegeeinrichtung sowie **T** für teilstationäre Pflegeeinrichtung.

„Voraussichtlicher Ausbildungsbeginn“, „voraussichtlicher Durchstieg in das 2./3. Ausbildungsjahr“, „voraussichtlicher erfolgreicher Ausbildungsabschluss“ und „Anzahl der geplanten Auszubildenden“

Bitte nennen Sie den voraussichtlichen Ausbildungsbeginn des/der Auszubildenden bzw. den Ausbildungsbeginn laut Ausbildungsvertrag. Tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr“ die Anzahl der Auszubildenden ein, die Sie beabsichtigen zum vorgenannten Ausbildungsbeginn einzustellen (**Anlage I**).

Darüber hinaus tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Auszubildenden im 2./3. Ausbildungsjahr“ die Anzahl derjenigen Auszubildenden ein, die voraussichtlich erfolgreich in das 2. bzw. 3. Ausbildungsjahr durchsteigen werden (**Anlage II und III**).

Bitte tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Absolventen zum ...“ die Anzahl der Auszubildenden ein, die voraussichtlich zum vorgenannten Stichtag die Pflegefachausbildung erfolgreich beenden werden (**Anlage IV**).

Bitte beachten Sie, dass Pflegeassistenten mit abgeschlossener Ausbildung im Fall des Durchstiegs in die Pflegefachausbildung für das zweite Ausbildungsjahr zu berücksichtigen sind (Anlage II).

Da im Saarland erfahrungsgemäß zum 1. April bzw. zum 1. Oktober ausgebildet wird, sind die entsprechenden Spalten doppelt aufgeführt. Wenn Sie zu beiden Terminen Auszubildende einstellen, summieren Sie bitte in der Spalte „Gesamtzahl der geplanten Auszubildenden“ die geplanten Auszubildenden auf.

Meldung der Ausbildungsvergütung

Bitte geben Sie die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Ausbildungsvertrag in Euro je Auszubildende(n) an, die Sie für das erste, das zweite bzw. das dritte Ausbildungsjahr zu vereinbaren beabsichtigen (in Spalte „vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Azubi je **Monat**“ einzutragen).

Darüber hinaus tragen Sie bitte in der Spalte „voraussichtlicher Arbeitgeberbruttobetrag je Azubi je Ausbildungsjahr“ die Arbeitgeber-Bruttokosten in Euro pro Auszubildende(r) und Ausbildungsjahr ein. Hier ist das Jahresarbeitgeberbruttogehalt anzugeben. Dieses ergibt sich aus dem Jahresbruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Jahressonderzahlungen, Zusatzversorgungsbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuellen Schichtzulagen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei den Angaben zur Ausbildungsvergütung zwischen dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage I), dem 2. Ausbildungsjahr (Anlage II) und dem 3. Ausbildungsjahr (Anlage III und IV) differenzieren müssen!

Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (nur für Anlage II, III und IV)

Zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung tragen Sie bitte das durchschnittliche Gehalt einer examinierten Pflegefachkraft in Ihrer Einrichtung ein (in Spalte „durchschnittliches Jahresarbeitgeberbruttogehalt einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft“). Hier ist das Jahresarbeitgeberbruttogehalt anzugeben. Dieses ergibt sich aus dem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt einer examinierten Pflegefachkraft (ohne Personal in einer Leitungsfunktion) in Ihrer Einrichtung zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Jahressonderzahlungen, Zusatzversorgungsbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuellen Schichtzulagen.

Durch Ihre Angabe wird die zuständige Stelle gem. § 27 Abs. 2 PflBG bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung die Auszubildenden im Verhältnis 9,5 zu 1 im stationären bzw. 14 zu 1 im ambulanten Bereich auf die Stelle einer voll ausgebildeten, examinierten Pflegefachkraft anrechnen.

Sonstiges

- Das Erhebungsblatt ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und fristgerecht **bis spätestens 15. Juni 2024** zurückzusenden.
- Für vollstationäre (beinhaltet stationäre sowie eingestreute und solitäre Kurzzeitpflege) und teilstationäre (Tages- und Nachtpflege) Pflegeeinrichtungen sind stets getrennte Erhebungsblätter auszufüllen.
- Das Erhebungsblatt ist auch dann auszufüllen, wenn Sie keine Schüler ausbilden, da alle Einrichtungen am Umlageverfahren zu beteiligen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese ausbilden oder nicht.

Saarbrücken, 24. Mai 2024